

Bey einem Handwercks, Manne aber auffo Dienst 8 gr. Lohn 1. Thal. 12 gr.
 Schuhgeld 16 gr. Drey Ellen Flächfene / 3. Ellen mittele Leinwand.
 Einer Biermagd auffo Dienst 12 gr. An Lohn 1. Thal. 12 gr. Vor ein paar
 Schuh 16 gr. Drey Ellen Flächfene / und 3. Ellen mittele Leinwand.
 Einer jungen Magd oder Kinder, mädchchen auffo Dienst 6 gr. Zu Lohn 1. Thal.
 Zu einem paar Schuh 14 gr. 2. Ellen Flächfene und 3. Ellen mittele
 Leinwand.

§. 2. In den Vorwercken aber / da das Gefinde auff ein ganzes Jahr ges
 gemietet wird:

Einem Pferde, Knechte bey der Stadt / so umbs Wochen, Lohn dienet / die Wo
 che mehr nicht den 7 gr. nebenst der Kost.

Dem Grob, Knechte auffo Dienst 8 gr. Lohn 10 Thal. Vor die Stiefeln
 1. Thal. 12. gr. 5. Ellen Flächfene und 7. Ellen mittele Leinwand.

Dem Mittel, Knechte auffo Dienst 8. gr. Lohn 8. Thal. Schuhgeld 1. Thal.
 8. gr. 5. Ellen Flächfene und 7. Ellen mittele Leinwand.

Dem Wagen, Knechte auffo Dienst 8. gr. Lohn 8. Thal. Vor die Schuh
 1. Thal. 12. gr. 5. Ellen Flächfene und 7. Ellen mittele Leinwand.

Dem Staller auffo Dienst 4. gr. Lohn 4. Thal. Vor die Schuh 14. gr. 8.
 Ellen mittele Leinwand.

Der Köchin auffo Dienst 8. gr. Lohn 4. Thal. Vor die Schuch 1. Thal. 10.
 Ellen Flächfene und 10. Ellen mittele Leinwand. 1. grobe Schürze.

Der grosse Magd auffo Dienst 6 gr. Lohn 3. Thal. Vor die Schuh 1. Thal.
 10 Ellen Flächfene und 10 Ellen mittele Leinwand. 1. grobe Schürze.

Der Mittel, Magd auffo Dienst 4 gr. Lohn 2. Thal. 8. gr. Vor die Schuh
 1 Thal. 10 Ellen Flächfene und 10. Ell. mittele Leinwand. 1 grobe Schürze.

Der Kühe, hirtin auffo Dienst 4 gr. Lohn 2 Thal. Vor die Schuh 1. Thal.
 16 Ellen Leinwand. 1. Schürze.

§. 3. Dargegen sollen alle neue Auffsätze / als Heilige Abende / Jahrmärkte /
 Kirmessen / Oster, Kuchen / vergönnte Holz, und andere Fuhren / Leimsäden / und
 wie sie nahmen haben mögen / gänzlich abgeschafft und verboten seyn. Und sollen
 die, jenigen / so nicht umb dieses ausgefete Lohn dienen und arbeiten wollen / bey
 der Stadt nicht gelitten werden.

ART. II.

Vom Arbeiter = Lohn.

§. 1. Demnach auch die Arbeiter und vornemlich theils Mäurer und
 Zimmer, Leute zeithero / wenn es ihnen beliebt / an die Arbeit und wieder
 davon gegangen / und gleichwohl die Leute ziemlich geschätzt / und hierdurch
 verursacht / daß manche wüste Stellen unerbauet blieben; als ordnet hier,
 mit E. Rath / daß die Mäurer / Zimmer, Leute und andere dergleichen Ar
 beiter / nebst ihren Handlängern von nun an zu rechter Zeit / nemlich von
 Ostern bis Michael, (da sie ohne diß von 7. bis 8. und von 11. bis 12. Uhr
 ruhen /) des Morgens wenn die Uhr 5. schläget / an die Arbeit kommen / und
 eher nicht / als wenn es Abends 6. geschlagen Feyer, abend machen: Von
 Michaelis aber bis Ostern / (da sie nicht mehr als von 11. bis 12. Uhr ruhen
 mögen /) des Morgens umb 7. Uhr an die Arbeit kommen / und wenn es
 finster wird / Feyer, Abend machen sollen.

§. 2. Hiervor sol ihnen von 1. Tag an Lohn ein mehrers nicht gereicht
 werden: Als

Dem Meister / wenn er selbst mit arbeitet / von Ostern bis Michael	6 gr.
Und von Michael bis Ostern	5 gr.
Einem Gesellen von Ostern bis Michael	5 gr.
Und von Michael bis Ostern	4 gr.
Einem Hand, länger von Ostern bis Michael	4 gr.
Und von Michael bis Ostern	3. gr.

§. 3.